



## **Vertragsdauer und Kündigung**

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 01.11.2006 sowie die „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerk Tauberfranken GmbH für den Anschluss in Nieder- und Mittelspannung“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

Optional für Mittel- und Hochspannung

### **Kündigung Netzanschluss in Mittel- und Hochspannung**

Wird der Netzanschluss über einen Zeitraum von drei Monaten nicht genutzt, so hat der Netzbetreiber das Recht, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Stadtwerk Tauberfranken GmbH

## **Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag**

### Anschlussart:

Art, wie die Kundenanlage an das Verteilungsnetz angebunden ist, z. B. Kabelanschluss/Freileitungsanschluss, einseitig/mehrseitig.

### Netzanschluss:

Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Netzanschlusspunkt) und endet an der Eigentumsgrenze, i.d.R. die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers.

### Netzanschlusspunkt:

Der Punkt, an dem der Netzanschluss beginnt.

### Übergabepunkt:

Der Punkt an dem die Eigentumsrechte sowie alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die vom Kunden bezogene elektrische Energie auf den Kunden übergehen. Er ist i.d.R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

### Eigentumsgrenze:

Die Grenze zwischen dem im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Netzanschluss und der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Kundenanlage, i.d.R. die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement.

### Unterhaltungsgrenze:

Die Grenze ab der die Unterhaltungspflicht dem Anschlussnehmer obliegt. Sie ist i.d.R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

### Anschlussleistung:

Die Leistung, die auf Grund eines vom Anschlussnehmer bezahlten Baukostenzuschusses vom Kunden höchstens in Anspruch genommen werden darf.

### Grenzleistung:

Die Leistung, die dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber technisch höchstens am Netzanschlusspunkt zur Verfügung gestellt werden kann.

### Nennleistung des Netzanschlusses:

Die Leistung, die am Ende des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer technisch höchstens in Anspruch genommen werden kann.

### Netzebenen:

Netzebene 6: Umspannung Mittelspannung / Niederspannung

Netzebene 7: Niederspannung

### Lieferspannung:

Die Spannung am Übergabepunkt in V.

### Schutzkonzept bei Vertragsabschluss:

Schutzleitungssystem mit starrer Erdung oder Petersenspule